

## **Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug**

### **Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission Entschädigungsreglement vom 24. Oktober 2024**

Die Kommission Entschädigungsreglement hat die oben erwähnte Vorlage 294.3 vom 23. September 2024 bis zum 24. Oktober 2024 in insgesamt 4 Sitzungen beraten. Weitere Sitzungsteilnehmende:  
an 2 Sitzungen : Ursula Müller-Wild (Kirchenratspräsidentin)  
Führen der Sitzungsprotokolle : Klaus Hengstler (Kirchenschreiber)

#### ***Ausgangslage für die Kommission***

Die Neufassung des Personalreglements bedingt in einzelnen Punkten eine Anpassung des Entschädigungsreglements. Der Kirchenrat ergriff diese Gelegenheit, das Reglement im Gesamten zu überarbeiten.

Der Kirchenrat legte der Kommission am 18. September 2024 mit der Vorlage 294.1 das überarbeitete Entschädigungsreglement vor. Den Entwurf der dazugehörigen Vorlage 294 mit den Ausführungen und Überlegungen des Kirchenrates erhielt die Kommission auf das Datum ihrer Sitzung am 15. Oktober 2024. Der Kirchenrat hat die definitive Vorlage 294 am 22. Oktober 2024 beschlossen, zwei Tage vor Abschluss der Beratung in der Kommission am 24. Oktober 2024. Die definitive Vorlage 294 liegt der Kommission nicht vor.

Nach der Sichtung des Reglementsentwurfs (Vorlage 294.1) vom 18. September 2024 stellte die Kommission fest, dass dieser durch Wiederholungen und gewisse Unklarheiten zu umfangreich und dadurch schwierig lesbar war. Sie beschloss deshalb, erstens die Nummerierung im Reglement derjenigen des Personalreglements anzugleichen und zweitens die Struktur des Reglements so anzupassen, dass davon die Lesbarkeit und Verständlichkeit profitierten. Die Beratungen in der Kommission fussen demnach genauso wie der vorliegende Kommissionsbericht auf dieser neuen Struktur (Vorlage 294.3).

Der Information und der Gedankenstütze des GKGR diene: Das *Entschädigungsreglement* regelt die finanziellen Belange der Personen, die in der Regel durch Wahlen in Behörden (wie z.B. die Mitglieder des GKGR und ihrer verschiedenen Gremien) für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug entschädigungsberechtigt tätig sind. Das *Personalreglement* regelt die finanziellen Belange der in einem Anstellungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug stehenden Personen.

#### ***Gliederung des Berichts***

1. Eintreten
2. Detailberatung
3. Schlussabstimmung
4. Kommissionsantrag
5. Mitglieder der Kommission

##### ***1. Eintreten***

Die Kommission beschloss - einstimmig und ohne Enthaltungen - auf die Vorlage einzutreten. Sie empfiehlt dem GKGR, die Vorlage im Rahmen von nur einer Lesung abschliessend zu behandeln.

##### ***2. Detailberatung***

Die Nummerierung der Paragraphen, auf die die Kommission nachstehend näher eingeht, beziehen sich auf das Entschädigungsreglement, Vorlage 294.3.

§ 1 und § 2 Geltungsbereich / Anpassung an die Preisentwicklung

Der Inhalt der § 1 und § 2 figurieren nun als eigenständige Paragraphen im neuen Entschädigungsreglement, während sie im alten allgemeiner gehalten sind. Der Geltungsbereich des Reglements sowie die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung gehören zu seinen zentralen Elementen, letzteres auch in Anlehnung an das Personalreglement.

### § 3 Pauschale Entschädigung

Wer ausser dem Bauchef wüsste besser als der GKGR, dass wir seit einiger Zeit regelmässig über Bau- und/oder Renovationsvorhaben in unserem Immobilien-Portfolio abzustimmen haben. Ein Pensum von 17 oder auch 20 Prozent trägt der damit verbundenen Arbeitslast des Bauwesens nicht adäquat Rechnung, weshalb es auf 25 % erhöht wird.

Das Präsidium mit einem Pensum von neu 54 % inkludiert – wie die Pensen der übrigen Ressorts der Kirchenrätinnen und Kirchenräte - künftig auch die Teilnahme an Kommissionssitzungen und ersetzt die bisher dafür entrichteten Sitzungsgelder. Die Zuständigkeit für ein Ressort, derzeit das der Finanzen, gehört wie bisher zum Aufgabenbereich des Präsidiums.

### § 4 Ausserordentlicher Aufwand

Während der Kirchenrat die tatsächliche Übernahme einer Stellvertretung nach 3 Monaten zusätzlich entschädigen will, beantragt die Kommission hier eine Wartefrist von 2 Monaten. Damit tragen wir dem hohen Arbeitsanfall, dem wir alle «irgendwie» unterliegen, Rechnung und hauchen der hehren Wertschätzung, der wir nachleben wollen, handfestes Leben ein.

### § 5 Kürzung der Entschädigung

Ins gleiche Horn wie § 4 stösst sinngemäss der § 5: Nach geltendem Recht wird die Entschädigung für Kirchenratsmitglieder, die an der Ratstätigkeit verhindert sind, nach 1 Monat gekürzt. Der Kirchenrat hat dazu keinen anderslautenden Antrag gestellt. Die Kommission beantragt auch für diesen Fall, die Kürzung erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten vorzunehmen.

### § 6 Krankheit und Unfall

Dieser Paragraph wird neu in das Entschädigungsreglement aufgenommen. Er stellt eine signifikante Besserstellung in Sachen Sozialleistungen für die Mitglieder des Kirchenrats dar. Sie werden damit den Mitarbeitenden (Angestellte mit Anstellungsvertrag) gemäss Personalreglement gleichgestellt.

### § 7 Höhe und Auszahlung (von Abgangsentschädigungen)

Bei diesem Paragraphen ging es der Kommission darum, die Formulierung derjenigen im Personalreglement anzugleichen.

### § 8 Kürzung der Abgangsentschädigung

Auch bei diesem neuen Paragraphen, den es bisher nicht gab, ging es der Kommission darum, die Formulierung derjenigen im Personalreglement anzugleichen.

### § 11 Funktionsentschädigungen

Der neue § 11 fasst die in den nachfolgenden Paragraphen detailliert aufgeführten verschiedenen Gremien zusammen und hält ihre grundsätzliche Entschädigungsberechtigung fest.

Funktionsentschädigungen, auf die die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde einen Anspruch haben, sollen folgerichtig im neuen Personal- und nicht im Entschädigungsreglement geregelt werden. Wo Mitarbeitende der Kirchgemeinde an Sitzungen von Fachgruppen teilnehmen, ist diese Teilnahme zeitlich in ihren Pensen zu quantifizieren und zu berücksichtigen. Das kann oder wird bei den betroffenen Mitarbeitenden zu Anhebungen ihrer Pensen führen. Die Teilnahme an Sitzungen ist folglich in Stellenprofile aufzunehmen.

Mit diesem Vorgehen erreichen wir – und das ist Sinn und Zweck des Ganzen – dass Sitzungen, an denen Mitarbeitende der Kirchgemeinde teilzunehmen haben, nicht mehr separat entschädigt werden müssen.

### § 14 Präsidium Geschäftsprüfungskommission

Dessen jährliche Funktionsentschädigung wird um 300 Franken erhöht. In dieser Erhöhung ist explizit die Erstellung der Protokolle der GPK zuhanden des GKGR inbegriffen.

### § 15 Präsidium Rechnungsprüfungskommission

Dessen jährliche Funktionsentschädigung wird um 50 Franken erhöht. In dieser Erhöhung ist explizit die Erstellung der Berichte der RPK zuhanden des GKGR inbegriffen.

### § 16 Präsidium Pfarrwahlkommission

Diese Funktionsentschädigung wird neu ins Reglement aufgenommen. Die zahlreichen Vakanzen im Seelsorge-Bereich der letzten Jahre rechtfertigen diesen Schritt. Die Entschädigung drückt Respekt vor und Wertschätzung der Arbeit aus, die hier in allen BKP's geleistet wird.

### § 19 Abs. 2 Sitzungsgelder Mitglieder Büro

Es kommt regelmässig vor, dass Fraktionsvorsitzende an der Teilnahme an der Bürositzung verhindert sind und folglich Stellvertretende an die Sitzung delegieren, die dann entsprechend Anspruch auf Sitzungsgelder haben. Dafür besteht derzeit keine Rechtsgrundlage. Die Geschäftsordnung des GKGR wird später in diesem Punkt angepasst.

### § 20 Abs. 2 Sitzungsgelder Mitglieder Redaktionskommission

Die Redaktionskommission wurde neu bzw. explizit in die Gilde der entschädigungsberechtigten Kommissionen aufgenommen.

### § 20 Abs. 5 Verfassen von Berichten

Freie Autoren wie der Schreibende dürfen sich künftig und damit neu darüber freuen, dass der zeitliche Aufwand für das Erstellen ihrer (Kommissions-)Berichte mit einer Pauschale wertgeschätzt (sic!) wird, deren Höhe die Kommission festlegt. Dem ist nichts hinzuzufügen.

### **3. Schlussabstimmung**

Die Kommission Entschädigungsreglement stimmt dem «Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug – Vorlage 294.3 vom 21. Oktober 2024» einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

### **4. Kommissionsantrag**

Die Kommission Entschädigungsreglement beantragt dem Grossen Kirchgemeinderat, dem «Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug – Vorlage 294.3 vom 21. Oktober 2024» in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

### **5. Mitglieder der Kommission**

Käty Hofer, Vorsitz	: Offen Evangelische Fraktion Hünenberg Rotkreuz
Andreas Blank	: Freie bürgerliche Fraktion Zug Menzingen Walchwil
Karin Bruderer Lötcher	: Fraktion Bezirk Cham
Nico Casillo	: Offen evangelische Gruppierung Steinhausen
Werner Gerber, Verfasser Kommissionsbericht	: Offen Evangelische Fraktion Baar Neuheim

Zug, 21. Oktober 2024